

Gemeinsam zum Ziel

HAUPTSCHULE OTTERNDORF



Schulstraße 2 – 21762 Otterndorf
Telefon: 04751-92460, Fax: 04751-924650
Email: info@hauptschule-otterndorf.de
Homepage: www.hauptschule-otterndorf.de

Informationspaket zur Schulanmeldung 2023 (Klasse 5)

Teil 1: Informationen	
Elternbrief	Seite 2
Information zur Schule	Seiten 3 bis 5
Grundsätze für die Schulgemeinschaft (Schulregeln)	Seite 6 und 7
Waffenerlass	Seite 8 und 9
Nutzungsordnung für die Kommunikationsplattform „IServ“	Seite 10 bis 12
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz	Seite 13 bis 15
Datenschutz gemäß DSGVO – Elterninformation	Seite 16 bis 19
Datenschutz gemäß DSGVO – Fotoerlaubnis, Telefonlisten	Seite 20
Teil 2: ausdrucken, ausfüllen, unterschreiben und in die Schule bringen	
Aufnahmeantrag für die Hauptschule Otterndorf	Seite 21
Erklärung zur Sorgeberechtigung	Seite 22
Einverständniserklärungen/Kenntnisaufnahmen der/des Erziehungsberechtigten	Seite 23

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

Sie haben sich entschieden, Ihr Kind an der Hauptschule Otterndorf anzumelden.

Mit diesem Informationspaket möchten wir einen Überblick über die Arbeit und die Termine im kommenden Schuljahr geben. Die folgenden Seiten geben Ihnen die Möglichkeit, die erforderlichen Materialien auch von zu Hause aus durchzulesen und auszufüllen.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Bögen senden Sie uns dann bitte per Post zu, werfen sie in den Briefkasten am Haupteingang des Schulzentrums (Schulstr. 2) ein oder geben sie hier im Sekretariat ab.

Die persönliche Anmeldung ist in der Anmeldewoche vom 22. bis 25. Mai jeweils von 09:00 bis 12:30 Uhr möglich.

Wir freuen uns darauf, Ihre Kinder bei uns begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Hoppe (Schulleiter)

Einführungsphase

Das neue Schuljahr beginnt für den 5. Jahrgang voraussichtlich am 18.08.2023 um 09:15 Uhr mit der Begrüßung durch den Schulleiter, die Klassenlehrkräfte und die Schulpaten in einer kleinen Feierstunde in der Aula des Schulzentrums Otterndorf.

Es erfolgt die Klasseneinteilung. Der Unterricht wird in den ersten zwei Tagen (Freitag, 19.08. und Montag, 21.08.) überwiegend durch den Klassenlehrer gestaltet.

Die Zeit wird genutzt für....

- das Kennenlernen untereinander
- die Orientierung in der Schule
- Klassengeschäfte
- die Gestaltung des Klassenraumes
- die Bekanntgabe des Stundenplanes und der Abläufe in unserer Schule...

Unterrichtsorganisation

Wir arbeiten im Schulzentrum Otterndorf nach dem Doppelstundenmodell. Dadurch werden viele einstündige Fächer nur in einem Halbjahr doppelstündig unterrichtet (epochaler Unterricht). Die in einem Halbjahr erbrachten Leistungen sind aber genauso versetzungswirksam wie die in ganzjährig unterrichteten Fächern. Wir informieren Sie zu Beginn eines Schuljahres stets schriftlich über epochal erteilten Unterricht, damit Sie in den betreffenden Fächern besonders auf die Leistungen Ihres Kindes achten können.

Schulbücher und weitere Unterrichtsmaterialien

Die Listen der Lernmittel und die Information für die Teilnahme an der Schulbuchausleihe erhalten Sie bei der Anmeldung. Bitte beachten Sie, dass Arbeitshefte und Lektüren z. T. erst nach Absprache mit den Fachlehrkräften angeschafft werden. Außerdem erhalten Sie eine Materialliste (Stifte, Hefte, Mappen usw.), deren Inhalt Ihr Kind am ersten Schultag bereithalten sollte.

Sozialarbeiterin

Frau Zachau ist als Sozialarbeiterin an der Hauptschule Otterndorf tätig. Sie ist Ansprechpartnerin für alle Schülerinnen, Schüler und Eltern. Eine Beratung ist freiwillig und unterliegt der Schweigepflicht. Sie erreichen Frau Zachau telefonisch unter 04751/924642

Elternabende

Zu Beginn des Schuljahres finden Elternabende pflichtgemäß und anschließend nach Bedarf statt. Hier wird u. a. über unsere Schulstruktur, die Arbeit der Elternvertretung und Aktivitäten der Klassen informiert. Die Mitarbeit der Eltern ist ausdrücklich erwünscht.

Termine

Sämtliche Termine der Hauptschule Otterndorf werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht. Über besonders wichtige Termine wie Elternsprechtage, Projekttag, Schulfahrten, Wandertage, Sportveranstaltungen usw. informieren wir Sie stets schriftlich.

Schulmensa

Auch den Schülerinnen und Schülern der Hauptschule Otterndorf ist es möglich, an der Schulverpflegung in der Mensa des Schulzentrums teilzunehmen. Die Essensausgabe erfolgt montags bis donnerstags nach der 6. Stunde. Ein Infobrief über das Bezahlssystem liegt der Informationsmappe, die Sie zu Beginn des Schuljahres erhalten, bei.

E-S Training

Das Projekt „ich schaff's“ ist ein selbst organisiertes Sozialtraining für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf ES. Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung erhalten nach erfolgter Überprüfung drei Förderstunden durch eine Regelschullehrkraft. An unserer Schule wird ein Großteil dieser Stunden zusammengefasst und im Nachmittagsbereich in Form von Projektunterricht angeboten.

Die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf nehmen einmal in der Woche an einem 90-minütigem Projektunterricht teil. Im Projekt „ich schaff’s“ lernen sie in der Kleingruppe ihr Verhalten zu reflektieren und zu verändern. Sie lernen, Konflikte zu vermeiden oder sie konstruktiv und gewaltlos zu lösen. Sie agieren im Team und können durch positive Erlebnisse ihr Selbstbewusstsein stärken.

Weitergabe von Krankmeldungen

Ist Ihr Kind erkrankt und kann deshalb den Unterricht nicht besuchen, teilen Sie dies der Schule unverzüglich mit. Die Krankmeldung kann telefonisch unter 04751/92460 oder per Email unter info@hauptschule-otterndorf.de erfolgen. Sobald Ihr Kind die Schule wieder besucht, ist eine schriftliche Entschuldigung bei der Klassenlehrkraft vorzulegen. Sollte die Krankmeldung nicht erfolgen, wird das Fehlen als unentschuldigtes Fehlen gewertet.

Mitgliedschaft im Förderverein lohnt sich

Preise für Sportveranstaltungen oder Abschlussfeiern, Zuschüsse zum Besuch außerschulischer Lernorte sind nur einige Projekte, die der Schulförderverein unterstützt. Wir würden uns freuen, wenn noch viele Eltern den Schulverein jährlich unterstützen würden. Auch kleine Spenden helfen. Es lohnt sich für Ihre Kinder! Ein Aufnahmeantrag kann auf der Schulhomepage heruntergeladen werden und liegt auch der Informationsmappe, die Ihre Kinder am ersten Schultag erhalten, bei.

Unterrichtszeiten

Folgende Unterrichtszeiten sind gültig:

- | | |
|-----------------|-----------------------|
| 1. + 2. Stunde: | 08:15 Uhr – 09:45 Uhr |
| 3. + 4. Stunde: | 10:10 Uhr – 11:40 Uhr |
| 5. + 6. Stunde: | 12:05 Uhr – 13:35 Uhr |

Die Busse fahren nach der 4., 6. und auch nach der 8. Stunde.

Grundsätze für die Schulgemeinschaft (Schulregeln)

Die Hauptschule Otterndorf ist eine eigenständige Hauptschule (Klassen 5 bis 10).

Schulleiter ist Herr Markus Hoppe.

Die Hauptschule Otterndorf lebt und arbeitet mit der Johann-Heinrich-Voß-Realschule und dem Gymnasium Otterndorf zusammen auf einem Schulgelände. Den Anordnungen der Lehrkräfte aller Schulen ist Folge zu leisten.

Im Mittelpunkt aller schulischen Bemühungen stehen die Schülerinnen und Schüler. Dabei ist es wichtig, dass Lehrer, Schüler und Eltern gut zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen.

Damit gemeinsame Ziele erreicht werden können, verpflichten sich Lehrkräfte, Schülerinnen, Schüler und Eltern folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Partnerschaft

Alle an der Schule und Unterricht Beteiligten akzeptieren und respektieren einander als gleichwertige Menschen und sich ergänzende Mitglieder einer Gemeinschaft.

2. Toleranz

Alle bemühen sich um Toleranz gegenüber den Eigenheiten ihrer Mitmenschen, so dass sich jeder einzelne angenommen fühlen kann.

3. Respekt

Alle an Schule und Unterricht Beteiligten gehen achtungsvoll, höflich und soweit möglich – freundlich miteinander um.

4. Vertrauen

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer bemühen sich um gegenseitiges Vertrauen, auf das sich jedes einzelne Klassenmitglied verlassen kann.

5. Gewaltlosigkeit

Wir lehnen jede Form von Gewalt ab.

6. Verantwortung

Wir erhalten uns die Freude an schön gestalteten Räumen und Wänden unseres Schulgebäudes, indem wir nichts beschädigen oder verschmutzen.

Um alle Grundsätze und Regeln einzuhalten, treffen Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte einer jeden Klasse konkrete Vereinbarungen.

Versicherungs- und andere rechtliche Bestimmungen

1. Alkohol, Zigaretten und sonstige Drogen dürfen laut Erlass des Kultusministers weder mitgebracht noch konsumiert werden.
2. Waffen und Munition jeglicher Art – auch Feuerwerkskörper – dürfen auf keinen Fall zur Schule oder zu Schulveranstaltungen mitgebracht werden.
3. Um uns vor körperlichen Schäden zu bewahren, dürfen aggressive Spiele und Aktionen wie Schneeballwerfen, Werfen und Schießen mit harten Gegenständen nicht stattfinden.
4. Ohne die Erlaubnis von Lehrkräften dürfen Schülerinnen und Schüler das Schulgelände während des Unterrichts- und Freistunden sowie in den Pausenzeiten nicht verlassen.
5. Versicherungsschutz besteht auf dem unmittelbarem Weg zur und von der Schule zur Teilnahme am Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen.

Handynutzung in der Schule:

- Während des Unterrichts sind die Handys ausgeschaltet und werden nicht benutzt.
- Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen und Freistunden ist die Nutzung des Handys im Schulgebäude untersagt. Auf dem Schulhof können Handys weiterhin genutzt werden.
- Bei Verstoß gegen die Regeln wird das Handy von der Lehrkraft, die den Verstoß bemerkt, eingezogen und am Ende des Schultages von der gleichen Lehrkraft wieder zurückgegeben. Falls die Lehrkraft ihren Unterricht vor der 6. Stunde beendet, erfolgt die Rückgabe entsprechend früher.
- Holt eine Schüler / eine Schülerin das Handy nicht ab, wird es bis zur Rückgabe im Tresor der Schule eingeschlossen.

Ich weise darauf hin, dass mitgebrachte Geräte in der Schule nicht versichert sind.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 – 36.3-81 704/03 – geändert durch RdErl. Vom 26.07.2019

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfefferspray und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulasse, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essensverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres auf den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. **Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.**
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Übersetzungen des Waffenerlasstextes sind als Verständnishilfen in den folgenden Sprachen erhältlich: arabisch, englisch, farsi, französisch, russisch, serbisch, spanisch, türkisch

Nutzungsordnung für die Kommunikationsplattform „IServ“ der Hauptschule Otterndorf

Präambel

Die Schule stellt ihren Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Nutzer) als Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. IServ dient ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.

Nutzungsmöglichkeiten

Die Schule entscheidet darüber, welche Module von IServ für den innerschulischen Gebrauch freigeschaltet werden. Welche Module freigeschaltet sind, teilt die Schule den Nutzern in allgemeiner Form mit.

Verhaltensregeln

Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens acht Zeichen Länge (Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) gesichert werden. Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzern mitzuteilen.

Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer sichtbar. Es wird deshalb geraten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich von sich preiszugeben.

Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen. Die Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Urhebergesetz zu beachten. Wer Dateien auf IServ hochlädt, über IServ versendet oder nutzt, tut dies in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten. Die Sicherung in IServ gespeicherter Daten gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer. Das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf dem Schulserver ist ebenso verboten wie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder

Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten.

Weil umfangreiche Up- und Downloads (>20 MB) die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese nicht erlaubt. Ausnahmen sind vorab mit den Administratoren abzusprechen.

Die Installation oder Nutzung fremder Software durch die Nutzer ist nicht zulässig, sie darf nur von den Administratoren durchgeführt werden.

Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die in begründeten Fällen (Rechtsverstöße) von den von der Schulleitung bestimmten Personen ausgewertet werden können.

Kommunikation

E-Mail

Soweit die Schule den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account zur Verfügung stellt, darf dieser nur für die schulische Kommunikation (interner Gebrauch) verwendet werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht. Die Schule ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes die Inhalte von E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert.

Nutzungsordnung für IServ

Chat

Soweit die Schule eine Chat-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung.

Forum

Soweit die Schule eine Forum-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung. Darüber hinaus sind die Moderatoren der Foren berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen. Die Nutzer verpflichten sich,

in Foren, Chats und von IServ aus versendeten E-Mails die Rechte anderer zu achten. Massen-E-Mails, Joke-E-Mails o. ä. sind nicht gestattet. Die schulische E-Mail-Adresse darf nicht für private Zwecke zur Anmeldung bei Internetangeboten jeder Art verwendet werden. Das gilt insbesondere für alle sozialen Netzwerke wie z. B. Facebook oder Google+. Kalendereinträge für Gruppen werden nach bestem Wissen eingetragen und nicht manipuliert.

Hausaufgaben

Hausaufgaben können über IServ gestellt werden, müssen aber im Unterricht angekündigt werden. Die Lehrkräfte achten dabei auf einen angemessenen Bearbeitungszeitraum.

Administratoren

Die Administratoren haben weitergehende Rechte, verwenden diese aber grundsätzlich nicht dazu, sich Zugang zu persönlichen Konten bzw. persönlichen Daten zu verschaffen. Sollte ein Nutzer sein Passwort vergessen haben, ist er verpflichtet, das durch einen Administrator neu vergebene Passwort beim nächsten Einloggen sofort zu ändern. Nur der Nutzer selbst darf ein neues Passwort für sich persönlich bei einem Administrator beantragen. Chat-Protokolle sind auch für Administratoren grundsätzlich nur lesbar, wenn ein Verstoß per Klick auf den entsprechenden Schaltflächen gemeldet wurde.

Moderatoren

Für die Gruppenforen können Moderatoren eingesetzt werden, die Forumsbeiträge auch löschen können. Moderatoren dürfen nur in dem ihnen anvertrauten Forum moderieren.

Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto gesperrt werden. Damit ist die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch
Gemeinschaftseinrichtungsgemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
(Stand: 07.06.2018)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf Seite 12 aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus-oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • Ansteckungsfähige Lungentuberkulose • Bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • Gelbsucht/ Leberentzündung durch Hepatitis A oder E Viren • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/ oder Erbrechen (gilt nur bei Kindern vor dem 6. Geburtstag) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektion mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Corona-Virus COVID 19
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr- Bakterien
---	---

Tabelle 3: Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • Ansteckungsfähige Lungentuberkulose • Bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung, die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • Gelbsucht/ Leberentzündung durch Hepatitis A oder E Viren • Kinderlähmung (Poliomyelitis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Masern • Meningokokken –Infektionen • Mumps • Röteln • Pest • Typhus oder Paratyphus • Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Windpocken
---	---

Datenschutz an der Hauptschule Otterndorf (Elterninformation gemäß DSGVO)

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie aus einer **Tabelle** entnehmen, die auf der Homepage bereitgestellt wird.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-10 und deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Cuxhaven als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an die Schule an Schülerin oder Schüler einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.2 NSchG.

Wechselt ein Schüler oder eine Schülerin von der Schule auf eine andere Schule in Niedersachsen, werden folgende personenbezogene Daten an die aufnehmende Schule zum Zwecke der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht übermittelt.

1. zur Schülerin/zum Schüler

- a) Familienname,
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
- d) Geschlecht.

2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift,
- d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Übermittlungen erfolgen auf Grundlage von § 31 Abs.3 S.1 NSchG.

Weitere Übermittlungen an aufnehmende Schulen zu anderen Zwecken als der Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Auftragsverarbeitung

Die Untis GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programms Web-Untis.

Die Iserv GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers Iserv.

Die MD Hardware & Service GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in

unserem Auftrag zum Zwecke der Erstellung der Zeugnisse und zur Dokumentation der individuellen Lernentwicklung.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 2.1.2012 - 11-02201/1, 05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.3/2012 S.81; SVBl. 3/2012 S.162) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**

Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten

- **Berichtigung**

Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

- **Löschung**

Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

- **Einschränkung der Verarbeitung**

Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen

- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

- **Widerspruch**

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Datenübertragbarkeit**

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

- **Widerruf der Einwilligung**

Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

- **Beschwerde**

Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.

Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die Hauptschule Otterndorf, Schulstr. 2, 21762 Otterndorf, 21762 Otterndorf. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Email-Adresse: datenschutz@hsott.net

Veröffentlichung auf der Homepage der Schule:

<http://www.hauptschule-otterndorf.de/hauptschule-otterndorf/datenschutz/>

Datenschutz an der Hauptschule Otterndorf II (Fotoerlaubnis gemäß DSGVO, Telefonlisten)

Wir möchten auf der schuleigenen Homepage (www.hauptschule-otterndorf.de) gerne Fotos von den Aktivitäten unserer Schule (insbesondere Tage der offenen Tür, Schulfeste, Ausflüge, Projektwoche, ...) einstellen, um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen.

Ebenso möchte die lokale Presse ggf. mit Fotos von Schulveranstaltungen berichten, auch ggf. mit Angabe des Vor- und Zunamens.

Aus diesem Grunde möchten wir Sie als Erziehungsberechtigter/ Erziehungsberechtigte um Ihre Einwilligung dazu bitten, Fotos, auf denen Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn zu sehen sind, auf unserer Homepage sowie in den genannten Printmedien veröffentlichen zu dürfen. Auch die Veröffentlichung des Vor- und Zunamens Ihrer Tochter bzw. Ihres Sohnes bedarf der Einwilligung.

Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Um den Schulbetrieb zu erleichtern, ist es hilfreich in den einzelnen Klassen Telefonlisten und/oder einen Emailverteiler zu führen und diese an alle Klassenangehörigen zu verteilen um notfalls bestimmte Informationen schnell übermitteln zu können.

Diese Einwilligung ist freiwillig, sie kann jederzeit widerrufen werden.

Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile, ihr Kind muss aber selbstständig darauf achten nicht auf Fotos zu erscheinen.